

Stadtgemeinde: **Wörgl**
Pol. Bezirk: **Kufstein**
Land: **Tirol**

Öffentliche Kundmachung

VERORDNUNG DER STADTGEMEINDE WÖRGL für einen Adventmarkt (Christkindlmarkt)

Marktordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 9.10.2024, mit der die Verordnung für die Stadt Wörgl betreffend eines Adventmarktes (Christkindlmarkt) erlassen wird.

Gemäß §§ 286 ff der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idF des BGBl. I Nr.130/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Adventmarkt (Christkindlmarkt) der Stadtgemeinde Wörgl.
- (2) Die Lagepläne unterteilt in Teil A1, A2, B und C als Anlage 1 und 2 dieser Verordnung regeln den örtlichen Geltungsbereich (Adventzone).
- (3) Die Optischen Vorgaben für den Adventmarkt bilden als Anlage 3 dieser Verordnung einen integrierenden Bestandteil.

§ 2 Adventzone

- (1) Der Adventmarkt umfasst die nachstehend angeführten und in den Lageplänen 1 und 2 ausgewiesenen Gebiete im Zentrum der Stadtgemeinde Wörgl, welche als Adventzone bestimmt wird:
 - (a) Teil A1, A2 - Bahnhofstraße im Bereich zwischen Kreuzung Fritz Atzl-Straße und Bahnhofsvorplatz
 - (b) Teil B – Stadtplatz sowie Josef Speckbacher-Straße bis Clemes Payr-Straße
 - (c) Teil C – Gradlanger
- (2) Der Adventmarkt und somit die Aufstellung der Adventstände sind ausschließlich in der oben angeführten Adventzone laut Planbeilage 1 und 2 zulässig.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Adventmarkt findet ab jenem Freitag eine Woche vor dem 1. Adventsonntag bis einschließlich jenem eine Woche nach dem Neujahr fallenden Sonntag statt.
- (2) Die Marktzeiten sind auf die Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt.
- (3) Die Marktplätze dürfen an Markttagen frühestens ab 09.00 Uhr bezogen werden und sind nach deren Ende sauber und gereinigt zu verlassen.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs, Marktparteien

- (1) Folgende Gegenstände dürfen zum Verkauf gelangen, wobei die Aufzählung nicht taxativ ist: Christbaumschmuck, Geschenkartikel, leichte alkoholische Getränke wie insbesondere Glühwein, Punsch, Bier uä. Imbisse, Weihnachtsbäckereien, Keramik, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen und der im Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltenen Erzeugnisse sowie auf gleiche Weise hergestellte und feilgebotene kunstgewerbliche Gegenstände.
- (2) Marktparteien auch Standbetreiber genannt sind
 - (a) natürliche oder juristische Personen die ausschließlich Waren nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung feilbieten und die einen Marktstandplatz zugewiesen bekommen haben
und
 - (b) Gewerbeinhaber, dessen Waren Gegenstand ihrer Gewerbeberechtigung sind oder ortsansässige bzw. umliegende Vereine nach dem Vereinsgesetz 2002.

§ 5 Verkehrswege

- (1) Verkehrswege sind ständig in einem trittsicheren und rutschfesten Zustand zu halten.
- (2) Straßen sind dauerhaft freizuhalten.
- (3) Die Aufstellung der baulichen und sonstigen Einrichtungen hat so zu erfolgen, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden. Eine Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs sowie des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen und Gehsteigen hat zu unterbleiben.
- (4) Zugänge zu Häusern bzw. Hauseingängen, Hausausfahrten, Ausfahrten, welche als Feuerwehrzonen ausgewiesen sind, sind freizuhalten.
- (5) Für den Fußgängerverkehr im Gehsteigbereich ist eine Durchgangsbreite von zumindest 1.50 m freizuhalten.
- (6) Allfällige Unebenheiten in den Verkehrswegen sind während der Marktdauer auszugleichen. Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, sind diese Hindernisse entsprechend zu kennzeichnen. Im Bereich der Verkehrswege dürfen

ortsveränderliche Leitungen nur dann verwendet werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt wird. Es ist zudem darauf zu achten, dass im Bereich der Verkehrswege keine Lagerungen (Kisten etc.) vorgenommen werden. Zudem sind Stolperstellen und Stufen zu vermeiden.

- (7) Die Zustimmungserklärungen betreffend Benützung von Privatgrund sind von der jeweiligen Marktpartei selbst einzuholen.

§ 6 Feuerpolizeiliche Vorgaben

- (1) Sämtliche Bauteile der Marktstände – sofern sie aus brennbarem Material sind – sowie allenfalls angebrachte Transparente müssen mindestens schwer brennbar und schwach qualmend sein.
- (2) Brandlasten (Kabelführungen, Lagerungen, etc.) sind auf ein Minimum zu beschränken.
- (3) Kommen Wärme- bzw. Gasgeräte zum Einsatz sind die Aufstellungsbedingungen der jeweiligen Gerätehersteller zu beachten.
Gasflaschen dürfen die maximale Größe von 11 kg nicht überschreiten und sind mit Schlauchbruchsicherungen auszustatten, es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Feuerstellen sind so zu platzieren, dass von diesen keine Gefahr für Personen oder Sachgüter ausgehen kann. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass zwischen Feuerstelle und Passanten oder Gegenständen ein ausreichender Sicherheitsabstand dauernd eingehalten wird, sodass von den Feuern weder eine Gefahr für Personen noch für Sachgüter ausgehen kann. Vom Standbetreiber muss zudem sichergestellt werden, dass von Passanten keine brennbaren und auch keine sonstigen Gegenstände in die Feuerstelle geworfen werden kann.
Bei jeder Feuerstelle sind in unmittelbarer Nähe derselben geeignete Löschmittel in ausreichender Menge vorzusehen, sodass erforderlichenfalls das Feuer sofort vollständig gelöscht werden kann. Der Standbetreiber hat weiters sicherzustellen, dass jede Feuerstelle dauernd von einer geeigneten Person bewacht wird, die auch für die Einhaltung allfälliger behördlicher Auflagen zu sorgen hat.
- (5) Bei Grill- und Kochstationen haben je ein Feuerlöscher (6 kg, fettbrandgeeignet) und eine Löschdecke vorhanden zu sein und ist der Boden durch Folie und einer darauf liegenden saugfähigen Weichfaserplatte bzw. einem darüber liegenden Holzboden zu schützen.

§ 7 Bauliche und sonstige Anlagen

- (1) Bauliche Anlagen sind:
- (a) Hütten in der Größe von maximal 3,50 auf 4,50 Meter (max. Abmessung Dach)
 - (b) Stände in der Größe von maximal 3,50 auf 2,00 Meter
 - (c) Pavillons als Bühnen und Sitzelemente in der Grundfläche von höchstens 18 m².

Sonstige Anlagen sind:

- (d) Rundstehtische, Holzfässer mit einem Maximaldurchmesser von 0,80 bis 1,00 Meter.
- (e) Sonstige bauliche Abgrenzungen wie Zäune

- (f) Sitzgelegenheiten (Hochstühle und Bänke in Vollholz sowie Möbel der Richtlinie für die optischen Vorgaben zur Nutzung öffentlicher Verkehrsfläche in der Josef Speckbacher-Straße, Bahnhofstraße und Stadtplatz)
 - (g) Schirme, Heizkanonen, Heizpilze udgl.
- (2) Anlagen des § 7 Abs. 1 lit. a bis f sind in Vollholz auszuführen und gelten für sämtliche Anlagen des § 7 Abs. 1 lit a bis g die Optischen Vorgaben der Anlage 3 der Verordnung.
- (3) Bauliche Anlagen sind je nach Größe mindestens 3,50 Meter bis 4 Meter (Abstand variiert nach Größe) von Bestandsgebäuden (Brandschutz!) abgerückt aufzustellen. Die Position und die maximale Anzahl von baulichen und sonstigen Anlagen ergibt sich durch die jeweiligen örtlichen Verhältnisse wie Straßen, Gehsteige, Häuserfronten, usw. laut der Anlagen 1 und 2 der Verordnung.
Alle baulichen und sonstigen Einrichtungen sind entsprechend der gültigen Normen fachgerecht zu errichten und zu betreiben. Die Anlagen sind standsicher aufzustellen. Die Befestigung von Ständen am Boden (Plattenbeläge, Asphalt udgl.) ist strengstens verboten.
- (4) Die elektronischen Installationen und Einrichtungen sind entsprechend den geltenden elektronischen Sicherheitsvorschriften zu betreiben bzw. zu errichten. Besonders verwiesen wird auf ÖVE-EN 1, EN 2 Teil 1 und 2, L20 und E 5.
Eine allfällige Verlegung von elektronischen Leitungen und Kabeln hat so zu erfolgen, dass diese vor mechanischer Beschädigung geschützt werden und für Besucher und andere Personen keine Stolperschwellen oder eine sonstige Behinderung darstellen. Nicht verlegte Leitungen müssen Gummischlauchleitungen der H05RR oder H07RN gemäß den technischen Bestimmungen der ÖVE-K 40 sein.
Allfällige Sicherungsverteiler für die Anspeisung der E-Versorgung dürfen aus brandschutztechnischen Überlegungen nicht unter Sitz- und Stehplätzen sowie in Flucht- und Verkehrswegen aufgestellt werden.

§ 8 Behördliche Genehmigungen

- (1) Gewerberechtliche Bestimmungen und sonstige gesetzliche Vorgaben (Hygienerichtlinie, Jugendschutz, etc.) werden durch diese Verordnung nicht ersetzt und sind ausnahmslos einzuhalten.
- (2) Allenfalls erforderliche Meldungen und Genehmigungen sind von den Marktparteien selbst zu erstatten bzw. einzuholen.
- (3) Gewerbetreibende, die auf dem Markt Waren anbieten und verkaufen, haben den Gewerbeschein oder die Verständigung über die Eintragung in das Gewerberegister dem Stadtamt vor der Zuweisung des Standplatzes vorzuweisen.
- (4) Vereine, die auf dem Markt Waren anbieten und verkaufen, haben vor der Zuweisung des Standplatzes einen aktuellen Vereinsregisterauszug des Zentralen Vereinsregisters (ZVR) vorzuweisen.

§ 9 Abfallentsorgung

- (1) Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch vermeidbar ist. Anfallende Schmutzwässer sind von den Marktparteien (Standbetreibern) ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Eine Abfalltrennung von Kunst- & Verbundstoffen, Papier (Karton), Glas, Metallverpackungen, Speisefett & Öl sowie Kompost, Restmüll udgl. hat zu erfolgen und sind Abfallbehälter zur Abfalltrennung in geeigneten Farben (schwarz, braun, gelb, rot verpflichtend und blau) beschriftet aufzustellen.

§ 10 Registrierkassenpflicht

Es wird auf die geltende Registrierkassen-, die Einzelaufzeichnungs- und die Belegerteilungspflicht hingewiesen.

§ 11 Zuweisung

- (1) Die Zuweisung des Standorts erfolgt von der Stadtgemeinde Wörgl nach schriftlicher Antragstellung 4 Wochen vor Aufstellungsbeginn für wenigstens eine bauliche Anlage des § 7 Abs. 1 lit a oder b dieser Verordnung. Es darf ein Wunschstandort angegeben werden.
- (2) Zuweisungen des Standortes erfolgen höchstens für die Dauer des Adventmarktes. Die Stadtgemeinde Wörgl behält sich vor, für die Abwicklung des Adventmarktes bzw. Teile des Adventmarktes, einen geeigneten Marktorganisor zu bestimmen.
- (3) Zuweisungen berechtigen und verpflichten die Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar. Bei der Zuweisung der Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung und die örtliche Verteilung der Verkaufsstände am Adventmarkt nach Gesichtspunkten der Marktfunktion sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen. Die Marktpartei hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfläche oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfläche.
Die Zuweisung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf sowie unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Organe der Marktaufsicht mit sofortiger Wirkung entzogen werden, insbesondere wenn:
 - (a) Wiederholte Verstöße gegen die gegenständliche Verordnung vorliegen;
 - (b) Der Standplatz durch den Inhaber ganz oder teilweise einem anderen überlassen worden ist bzw. ganz oder teilweise zuweisungswidrig verwendet wird;
 - (c) Mit dem Ende der Gewerbeberechtigung der Marktpartei (§ 85 GewO 1994 idgF) bzw. der gültigen Eintragung im Zentralen Vereinsregister.

§ 12 Marktaufsicht

Rechtzeitig vor den im § 3 angeführten Markttagen und Marktzeiten, müssen alle Stände fertig aufgebaut sein, damit die Stadtpolizei Wörgl bzw. das Bauamt Wörgl eine Abnahme vornehmen kann. Erst nach einer positiven Abnahme darf der Stand betrieben werden. Die Marktaufsicht obliegt einem von der Stadtgemeinde Wörgl ernanntem Organ, welches die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten hat.

§ 13 Marktgebühren

Der Marktorganisor behält sich vor, von der Marktpartei für die Benützung des Marktplatzes und den Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte zu verlangen.

§ 14 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 368 GewO idgF bestraft.

§ 15 Anlagen und Inkrafttreten

- (1) Die in Paragraph 1 angeführten Anlagen 1, 2 und 3 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung für einen Adventmarkt (Christkindlmarkt) der Stadtgemeinde Wörgl vom 2.7.2020 außer Kraft.

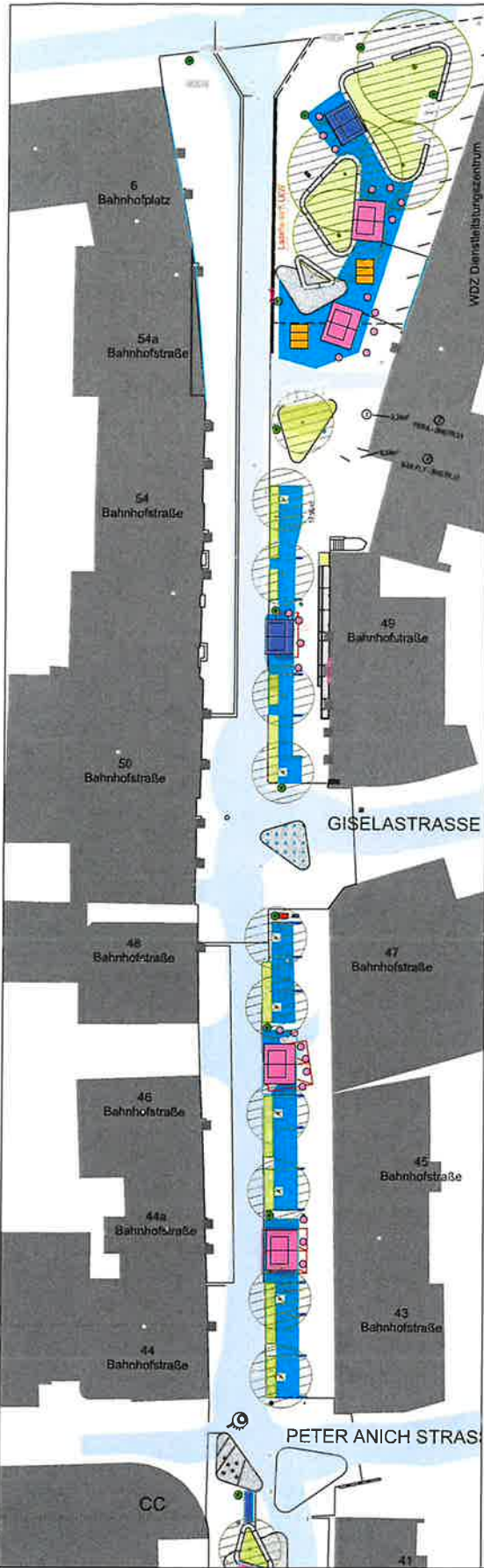
Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister
Michael Riedhart

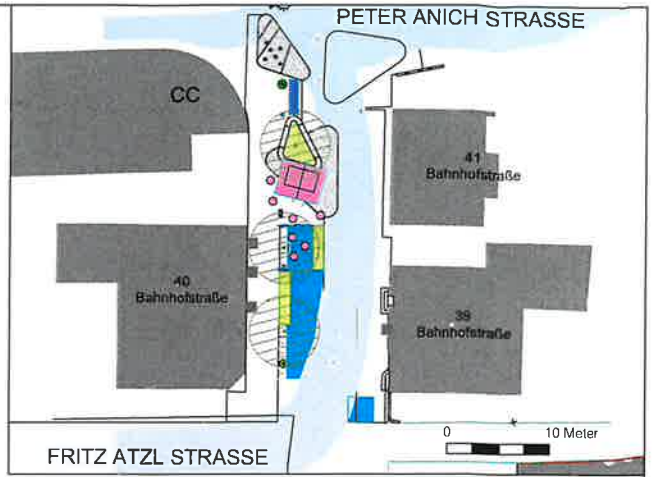


Angeschlagen am 10.10.2024
Abgenommen am 28.10.2024

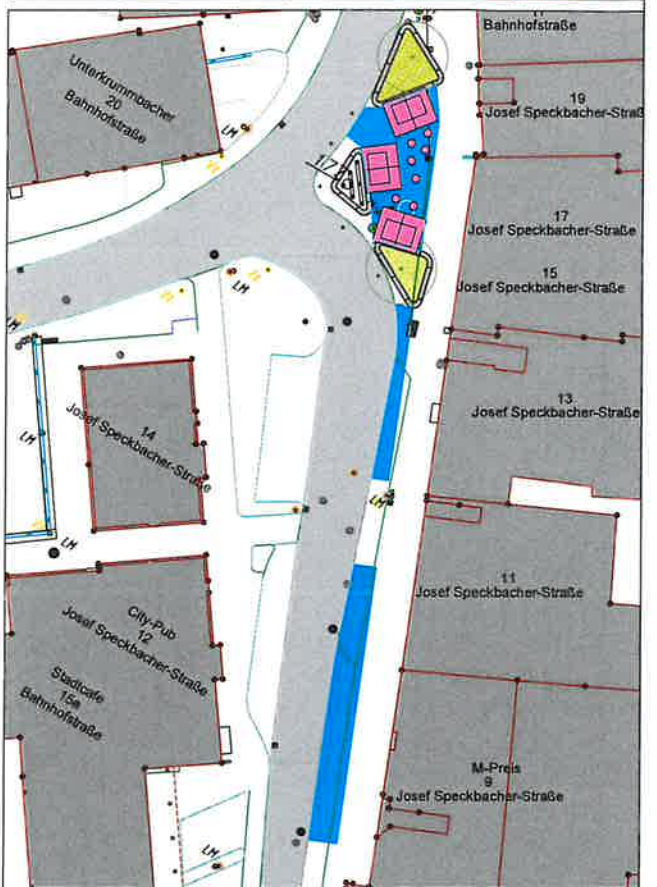


Teil A1

Teil A2



Teil B



Teil C

ANLAGE 1

vorbehaltlich der Zustimmung durch die Veranstaltungsbehörde und Brandschutz

MASSTAB:
1:500

ERSTELLT: B.Müller

zur Verordnung der Stadtgemeinde Wörgl für einen Adventmarkt (Christkindlmarkt)

TEL.:

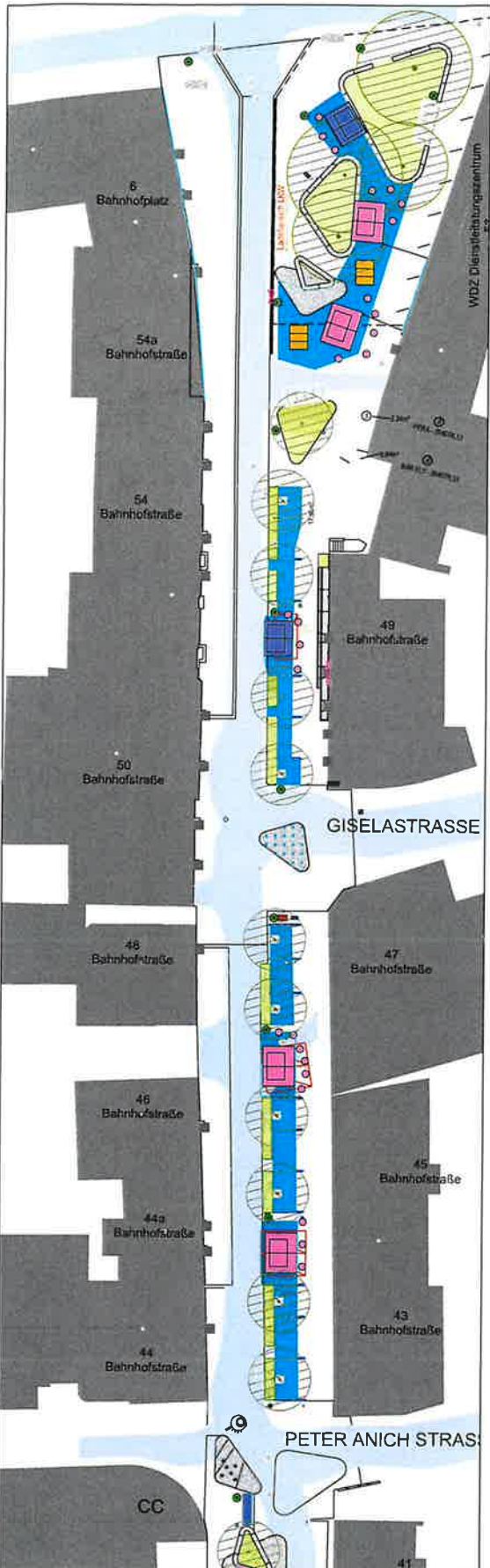
Lageplan A: Bahnhofstraße im Bereich zwischen Kreuzung Fritz-Atzl Straße und Bahnhofsvorplatz

Lageplan B: Stadtplatz sowie Speckbacherstraße bis Clemens-Payr Straße

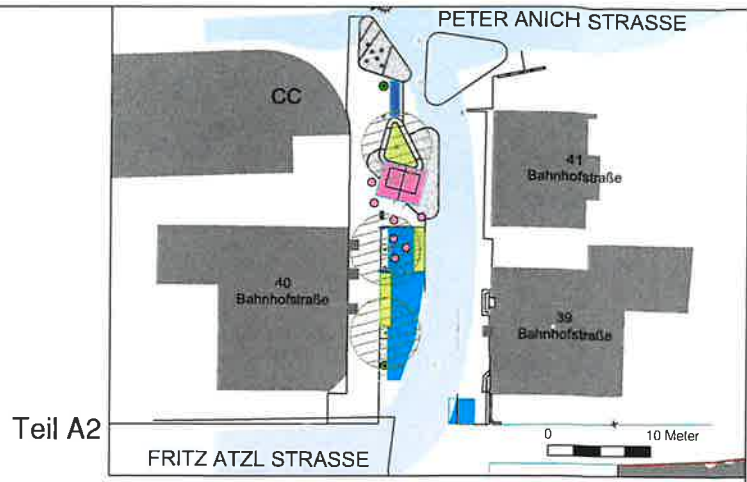
Lageplan A: Gradlanger

Datum: 11.09.2024

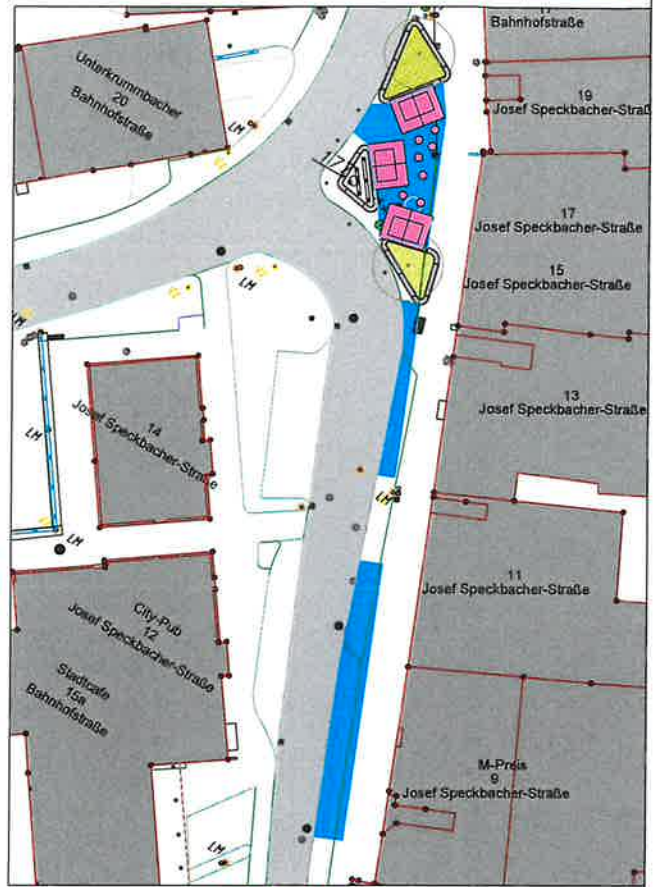
- mögliche Fläche Hütte/Stand
- mögliche Fläche Pavillon
- Hütte max. Abmessung 3,5*4,5 (B*L)
- Hütte 3,20*4,10*3,0 (B*L*H) (18)
- mögliche Fläche Stand (24)



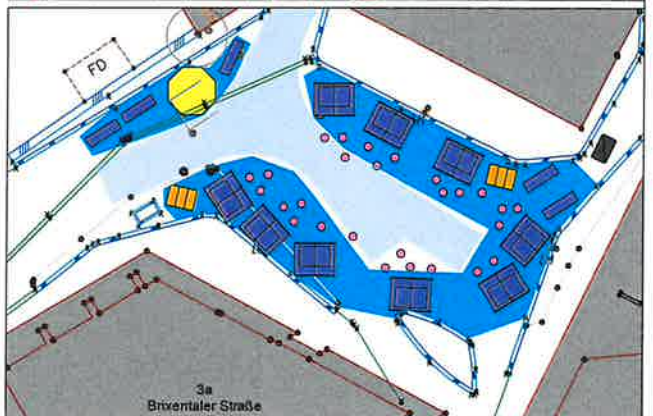
Teil A1



Teil A2



Teil B



Teil C

ANLAGE 2 zur Verordnung der Stadtgemeinde Wörgl für einen Adventmarkt (Christkindlmarkt)		vorbehaltlich der Zustimmung durch die Veranstaltungsbehörde und Brandschutz	MASSTAB: 1:500	ERSTELLT: B.Müller TEL.: Datum: 11.09.2024
Lageplan A: Bahnhofstraße im Bereich zwischen Kreuzung Fritz-Atzl Straße und Bahnhofsvorplatz Lageplan B: Stadtplatz sowie Speckbacherstraße bis Clemens-Payr Straße Lageplan A: Gradlanger				
■ mögliche Fläche Hütte/Stand ■ mögliche Fläche Pavillon	■ Hütte max. Abmessung 3,5*4,5 (B*L) ■ Hütte 3,20*4,10*3,0 (B*L*H) (18) ■ mögliche Fläche Stand (24)			

OPTISCHE VORGABEN ADVENTMARKT (CHRISTKINDLMARKT)

Stand 2024-09-19

INHALT

Optische Vorgaben Weihnachtsmarkt	1
Allgemeines	1
Hütten und Abgrenzungen	1
Adventhütten	2
Adventmarktstände	2
Pavillon	2
Zäune / Barrieren:.....	3
Mobilier	3
Tische	3
Sonnenschirme	4
Bänke und Stühle	4
Heizanlagen/Heizpilze.....	4
Dekorationen und Beschilderungen	5
Tannen	5
Werbebeschilderungen/Grafiken	6

ALLGEMEINES

Dem Ansuchen ist ein Plan beizulegen, in welchem die Hütte(n), der Pavillon, etwaige Sitzgelegenheiten, Dekorationen, etc. genau und maßstäblich eingezeichnet und bemaßt sind.

Rund um das etwaige Mobilier/die baulichen Anlagen ist der gesamte Nutzungsbereich einzuzeichnen und ebenso zu bemaßen.

Die Abstimmungen in Sachen Brandschutz sind im Idealfall vor Antragstellung abzuklären und im Plan (Feuerwehrezufahrt, Aufstellung Feuerwehr,..) bemaßt einzuzeichnen.

Am Abend müssen alle freistehenden Elemente (Bänke, Tische, Dekorationen, etc.) verräumt werden.

HÜTTEN UND ABGRENZUNGEN

Stände, Hütten, Pavillons und Abgrenzungen sind ausschließlich in Holzbauweise zu führen, die Aufstellung von Zelten ist nicht gestattet.

Etwaige Abgrenzungen sind im Eingabeplan genau einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Höhe der Abgrenzung ist mit max. 1,00m begrenzt.

Die Verwendung von Tannenbäumen als Abgrenzungselementen ist wünschenswert, aber muss ebenso abgestimmt werden – hier kann mit einer Höhe von rund 2,00m als Maximum gerechnet werden.

Holzhütten können auch für die Nutzung als Aufenthalts- oder Sitzbereiche für Kundschaften verwendet werden.

Abgrenzungen mittels Bauzäune sind ausdrücklich untersagt!

ADVENTHÜTTEN

max. Abmessung 3,5*4m



ADVENTMARKTSTÄNDE

Max. Abmessung ca 3,5*2m



PAVILLON

Max. Abmessung bis zu 18m² BGF

Mögliche Nutzungen:

- als Bühnenelement
- Dekoration (Krippe u.ä.)
- für Aufführungen
- Überdachung ausschließlich zur Konsumation,

(es dürfen darunter/darin keine Getränke oder Speisen zubereitet werden!)



ZÄUNE / BARRIEREN:

Als Abgrenzung zum Straßenraum sollte eine Barriere vorgesehen werden, um ein ungewünschtes zurücktreten in den Verkehrsraum zu verhindern. Diese darf ausschließlich in Holz ausgeführt werden.

Höhe 0,8 – 1 m

Ausführung: Holz Natur mit rundem oder flachem Abschluss an der Oberseite.



MOBILIAR

Das Mobiliar ist in die Hütten zu verbringen.

TISCHE

Stehische sind in Vollholz in runder Form oder mittels Holzfässer umzusetzen – die Holzstehische sind zusammenklappbar zu bestellen, damit sie nach Schließung des Standes entsprechend verräumt werden können.



115 & 116/118/119/120/121

Biertische im klassischen Sinn (Originalgröße) oder auch in aufgedoppelter Weise oder Hochtisch sind nicht gestattet.

SONNENSCHIRME

Sonnenschirme sind ausschließlich in den Farben rot, weiß, beige oder schwarz gestattet. Diese dürfen keine großflächigen Logos oder Inschriften enthalten – sie dürfen ausschließlich eine einheitliche Farbgebung aufweisen.

BÄNKE UND STÜHLE



Es sind ausschließlich Sitzgelegenheiten (gerne auch in Kombination mit einem Tisch) aus Holz und Mobiliar, welches den optischen Vorgaben der Innenstadt (siehe optische Vorgaben lt. Stadtratsbeschluss vom 16.09.2024) entspricht, gestattet.

Bierbänke und -tische sind im Freien ausdrücklich nicht gestattet. Bierbänke und-tische in einer räumlich geschlossenen Hütte (mind. an drei Seiten geschlossen) sind möglich.

HEIZANLAGEN/HEIZPILZE

Die Verwendung von Heizkanonen/Heizpilze ist separat zu klären (Holzstämme welche qualmen nicht gestattet – Rauchentwicklung)



DEKORATIONEN UND BESCHILDERUNGEN

Unter Weihnachtsdeko werden ausschließlich Lichterketten, welche nicht blinkend in gelber oder weißer Farbe leuchten. Weiters gewünscht und gestattet sind Tannengirlanden und -zweige

Tischdecken aus Plastik sind nur in der Farbe rot, weiß, beige oder schwarz wiederum in einheitlicher Farbgebung gestattet

TANNEN

Tannenbäume die als gliederndes Element eingesetzt werden sind zulässig, insofern sie die Sicherheit des Verkehrs nicht einschränken.



WERBEBESCHILDERUNGEN/GRAFIKEN

Inhaber der Marktstände haben den an sie vergebenen Marktstand mit ihrem Namen und einen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen. (Markttafel – 20x30cm)

Preisliste des Standes OK

Es sind keine Werbebeschilderungen für Gewerbeunternehmen, Aktionen,... gestattet, welche nicht im direkten Bezug mit dem jeweiligen Stand und der Tätigkeit am selbigen Ort in Verbindung stehen. Werbeschilder mit Markennamen/bunter Firmenlogos etc. sind nicht erwünscht.

Auch die Bewerbung des Standes hat unterschwellig (kleinflächig!) zu erfolgen (Plakatgrößen von max. A1-Format und je Seite max. 2-3stk